

LN 13.02.03

6. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Willinghusen vom 29.04.1968“ vom 27.09.2002

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1.42 a+b der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Willinghusen < Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 16.06.1993 (GVBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1998 (GVBl. Schl.-H. S. 210), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Willinghusen vom 29.04.1968 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 82) wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- Das Gebiet östlich der ursprünglichen Landschaftsschutzgebietsgrenze Willinghusen, im Norden durch die Südseite des Stellauer Wegs (Flurstück 1/3) begrenzt, östlich durch die Autobahn A 1 in südlicher Richtung bis an die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze, diese nach Westen aufnehmend bis zum Anfang der Beschreibung, der Landschaftsschutzgebietsgrenze Willinghusen, eingegrenzt, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, 27.09.2002

**Kreis Stormarn – Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger – Landrat**